

3. 657. a. (1) Nr. 12147.

Kundmachung.

Laut einer Eröffnung der k. k. Statthalterei für Steiermark vom 28. November l. J., Nr. 8605, werden von der Friedrich Sigmund Freiherrn v. Schwigen'schen Stiftung für das Jahr 1853 fünf Präbenden, in dem mit Hofkanzlei-Decrete vom 6. August 1846, Nr. 25424, bestimmten jährlichen Betrage von 120 fl., für arme Witwen oder Fräuleins aus dem krainischen Herrenstande zu vergeben sein.

Jene armen Witwen und Fräuleins, welche dem krainischen Herrenstande angehören, oder ihre Ansprüche auf die Verwandtschaft mit dem Stifter gründen und sich um die Verleihung einer dieser Präbenden bewerben wollen, haben ihre mit dem Tauffcheine und dem Armuthszugnisse, oder eine Verwandtschaft mit dem Stifter nachweisenden Urkunde belegten Gesuche bis 15. Jänner 1853 bei dieser Statthalterei zu überreichen.

Von der k. k. Statthalterei für Krain. Laibach am 9. December 1852.

Gustav Graf v. Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 656. a. Nr. 11214.

Kundmachung.

Bei der am 1. December 1852 vorgenommenen 241. (66. Ergänzungs-) Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie 467 gezogen worden.

Diese Serie enthält die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 161.856, zu 4 %, mit einem Zweiunddreißigstel der Kapitalsumme, dann die niederösterreich. ständischen Aerarial-Obligationen vom Rezeffe vom 30. April 1767 zu 4 %, von Nr. 19151 bis einschließlich 21305 mit ihren ganzen Kapitalbeträgen im gesammten Kapitalbetrage von 1,243.781 fl. 50 kr., und im Zinsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24.875 fl. 38 kr. Mit Beziehung auf die Circular-Verordnung des bestandenem k. k. Guberniums vom 14. November 1829, Z. 25642, wird festgesetzt, daß diese Obligationen nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden; ferner ist bei der am 1. December 1852 vorgenommenen dritten Verlosung der Serie der ungarischen Central-Eisenbahn-Obligationen die Serie H., in welcher die Obligationen a 250 fl. von Nr. 9626 bis 10125, und a 1000 fl. von Nr. 10126 bis 11000, im Kapitalbetrage von Einer Million Gulden enthalten sind, gezogen worden.

Die Zurückzahlung dieser Obligationen wird in Folge der bestehenden Bestimmungen nach Ablauf von dreizehn Monaten, nämlich im Jänner 1854 erfolgen.

Dieß wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. December 1852, Z. 18272, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

K. k. Steuer-Direction Laibach am 7. December 1852.

3. 655. a. (2) Nr. 13092.

Licitations-Kundmachung.

Das kleine, ganz aus Holz gebaute, ärarische Magazin in Salloch wird am 29. December 1852 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte veräußert werden.

Dieses einigermaßen im schadhaften Zustande befindliche Gebäude ist im Innern 10 Klafter 1 Schuh lang, 5 Klafter breit, mit einem Sturzboden versehen, welcher das 9 Schuh hohe Erdgeschloß vom Oberboden theilt.

Die Dachseiten, welche die Wände des Oberbodens bilden, sind 1 Klafter hoch mit Brettern vertheilt.

Im Erdgeschloße sind 2 und am Oberboden 5, zusammen 7 Fenster, jedes 2 1/2 Schuh breit und ebenso hoch angebracht, und mit Eisengitter und Drahtnetz versehen.

Dieses Magazin befindet sich auf einem beiläufig 6 Wienerklafter breiten, und 12 gleiche Klafter langen Grunde, der hinter dem größern Magazine an der linken Seite der Nebenstraße, die zum Wasser führt, situiert ist.

Als Ausrufspreis bei der Licitations-Verhandlung wird der Betrag von achtzig Gulden festgesetzt.

Die weiteren Bedingungen sind:

1. Zur Licitations wird Jedermann zugelassen, der nach den bestehenden Gesetzen hievon nicht ausgeschlossen ist.

2. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Badium vierzig Gulden bar bei der Versteigerungs-Commission zu erlegen.

Jene, welche im Namen eines Andern mitsteigern zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie als Bevollmächtigte für Andere Angebote zu stellen Willens sind, wornach dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitations mit einer legalen Vollmacht auszuweisen sein wird, widrigens er selbst als Erstehender angesehen und behandelt werden wird.

Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche zur Licitations nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor der Licitations-Verhandlung, d. i. bis längstens 10 Uhr Vormittag schriftliche versiegelte Offerte der Versteigerungs-Commission zu übergeben oder übergeben zu lassen.

Diese Offerte müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der diesfälligen Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe, welche für dieses Object angeboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden.

b) Es muß darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Dfferent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden.

c) Das Offert muß mit dem baren Betrage von vierzig Gulden belegt sein.

d) Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben unterfertigt sein. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitations, d. i. mit Schlag 12 Uhr Vormittags eröffnet werden.

Übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wosern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission und zwar durch Verlosung entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sei.

3. Das erwähnte Magazin wird dem Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung des Licitations-

actes und nach erfolgter Berichtigung des ganzen Kauffschillinges und Abschließung des Contractes übergeben werden.

4. Die im Baren erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Bestätigung des Verkaufes beim Erlage des Kauffschillinges eingerechnet, den übrigen Kaufbewerbern aber nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Bestätigung höhern Orts nicht ertheilt werden sollte, sogleich nach bekannt gewordener Verweigerung derselben zurückgestellt.

5. Die Ausfertigung des Contractes wird unter dem Datum der abgeschlossenen Versteigerung geschehen.

6. Dieses Magazin wird sammt allen darauf haftenden Lasten, wohin insbesondere der Bodenzins von jährlichen 12 fl. an die Gemeinde Salloch und Unterkaschel gehört, und damit verbundenen Rechten nur so verkauft, wie und mit welchen Rechten es der Verkaufende besitzt. Der Verkauf und die Uebergabe geschieht nicht nach einem Anschlage, sondern in Pausch und Bogen, ohne Haftung des Verkäufers im Falle einer Friction, und es findet selbst bei bewiesener Verletzung über die Hälfte oder aus was immer für einem Rechtsgrunde keine Gewährleistung und Vergütung Statt, und der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten.

7. Der Verkaufsact ist für den Bestbieter von dem Zeitpunkte des überreichten schriftlichen Offertes, wenn selbes den Meistbot enthalten sollte, sonst aber von dem Zeitpunkte des als Meistbot sich darstellenden letzten mündlichen Angebotes, in Folge dessen er das Licitationsprotocoll unterfertigt hat, unwiderruflich verbindlich, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Genehmigung verbindlich.

Im Falle sich der Bestbieter weigern sollte, den schriftlichen Contract zu unterfertigen, vertritt das von der Licitations-Commission unterzeichnete und bestätigte Licitations-Protocoll oder das genehmigte Offert, wozu von dem Erstehenden oder auf dessen Kosten der classenmäßige Stempel beigelegt werden soll, die Stelle des schriftlichen Vertrages und der Verkäufer hat die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder dieses Magazin auf dessen Gefahr und Kosten im administrativen Wege neuerdings feil zu bieten, und den Betragsunterschied zwischen dem neuen Bestbote und dem frühern bei dem Käufer zu erholen; nicht minder hat der Verkäufer das Recht, den in Folge des zweiten Abschlages dieser Bedingungen erlegten Betrag auf Abschlag des zu ersetzenden Deficits zurück zu behalten, und wenn der neue Bestbot keines Erfalles bedürfte, oder in so ferne die Caution denselben übersteigt, als verfallen einzuziehen.

8. Ebenso soll der Verkäufer berechtigt sein, wenn der Käufer nicht binnen acht Tagen, vom Tage der geschehenen Bekanntgabe des genehmigten Licitationsactes an gerechnet, den Kauffschilling ganz berichtigt, das verkaufte Magazin im administrativen Wege auf dessen Gefahr neuerlich feil zu bieten, und sofort nach den Bestimmungen des 7. Abschlages dieser Bedingungen mit dem erlegten Badiumbetrage pr. 40 fl. zu verfahren.

9. Bei der im 7. und 8. Abschlage vorbehaltenen Relicitations soll es von dem Gutbefinden der verkaufenden Behörde abhängen, die Summe zu bestimmen, welche bei der zweiten Feilbietung für den Ausrufspreis zu gelten hat; sie könne somit für die zweite Versteigerung eben den Ausrufspreis festsetzen, auf welchen bei der vorausgegangenen Feilbietung Angebote gemacht worden sind, oder wenn Niemand auf den Ausrufspreis zu bieten bereit wäre, auch unter dem Fiscalpreise Angebote annehmen, und in dem letzten Falle den ersten Anbot zugleich als Grundlage der weiteren Ausbietung wählen, ohne daß der contractbrüchige Käufer berechtigt sein soll, aus dieser Be-

stimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der zweiten Versteigerung herzuweisen, weshalb derselbe auf diese wie immer gearteten Einwendungen ausdrücklich verzichtet.

Uebrigens ist das oberrühnte Relicitationssrecht nur wahlweise vorbehalten worden, und es steht der verkaufenden Behörde auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung zu dringen, und alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen.

10. Die Stempelgebühren zu dem unter dem Datum der abgeschlossenen Versteigerung auszufertigenden Vertragsurkunde und allfälligen sonstigen Gebühren hat der Verkäufer allein zu tragen.

Uebrigens wird nach der Bestimmung des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 27. September 1850, Zahl 12737, festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage entspringenden Streitigkeiten, das Alerar möge als Beklagter oder Kläger auftreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen im Siege der k. k. Finanz-Procuratur befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

11 Nach abgeschlossener Licitation werden weitere Angebote nicht mehr angenommen werden.

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 6. December 1852.

B. 1733 (1) E d i c t. Nr. 6167.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Valentin Bonzha von Eibersche, gegen Blas Gabrionsek von ebendort, wegen aus dem Urtheile vom 8. August 1850, Nr. 2799, schuldigen 124 fl. 56 kr. M. R. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der dem Besten gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Loitsch sub Rect. Nr. 615 vorkommenden Einviertel-Hube in Si-

berche Const.-Nr. 50, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1616 fl. 40 kr. M. R. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungs-Tagsatzungen auf den 11. Jänner, auf den 14. Februar und auf den 14. März 1853, jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realität nur bei der letzten, auf den 14. März 1853 angedeuteten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielt oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Licitations-Bedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 21. September 1852.

B. 1734. (1) E d i c t. Nr. 6310.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird kund gemacht:

Es sei in die executive Feilbietung der, dem Matthäus und der Helena Furlan gehörigen, zu Oberlaibach sub Haus-Nr. 88 liegenden, im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Loitsch sub Urb. Nr. 294 vorkommenden, und laut Schätzungsprotocoll vom 6. September l. J., Z. 5947, gerichtliche auf 956 fl. 45 kr. bewertheten 'Ja Hube, wegen aus dem Urtheile vom 14. October 1851, Z. 2271, dem Herrn Matthias Dolschein in Loitsch schuldigen 600 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 10. Jänner, 10. Februar und 14. März 1853, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Oberlaibach mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei den zwei ersten Tagsatzungen nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der neueste Grundbuchsextract zu Jedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts bereit liegt.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 12. October 1852.

B. 1771. (1) Nr. 2953.

Verpachtung - Kundmachung.

Am 30. dieses Monates Vormittag um 10 Uhr wird von diesem Gerichte in der Amtskanzlei die versteigerungsweise Verpachtung nachstehender, in den Verlaß des Herrn Joseph Martintschitsch gehörigen Grundstücke, auf drei nacheinander folgende Jahre, als:

- a) der beiden im Laibacher Felde gelegenen Aecker, Rectif. Nr. 713 und 714 von 16 Merling Anbau;
- b) des Lirnauserseits liegenden Stadtwaldtheiles Rect. Nr. 147, mit der darauf stehenden Schuppe, und
- c) der zum Gute Rosenbüchl gehörig, gewesenen Wiese, im Flächenmaße von 2 Joch und 248 Quadrat-Klafter — nach den eingelegten Pachtbedingnissen vorgenommen werden.

K. k. Bezirksgericht Laibach II. Section am 10. December 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Dr. v. Schrey.

B. 1732. (3) E d i c t. Nr. 8230.

Nachdem in der Executionssache des Matthäus Marout von Oberretze, wider Johann Skerl, von Oberstemen, die Vornahme des mit Bescheide vom 19. April l. J., Z. 3438, auf den 29. September l. J. anberaumten ersten Feilbietungstermines ob der auf 1547 fl. 55 kr. geschätzten, im Grundbuche Haasberg sub Rect. Nr. 915, und 916 vorkommenden Subrealitäten sistirt wurde, werden die beiden weiteren Termine am 16. November und 17. December l. J. Früh 10 — 12 Uhr mit dem frühern Anhang vor sich gehen, wovon die Kauflustigen mit Bezug auf das dießgerichtliche Edict vom 19. April 1852, Z. 3438, verständigt werden.

Planina am 22. September 1852.

3. 9887. Nachdem bei der 2. Tagsatzung kein Kauflustiger erschienen, wird der letzte Termin am 17. December l. J. vor sich gehen.

K. k. Bezirksgericht Planina am 17. November 1852.

B. 1710. (4)

Uebermorgen am 16. u. 18. December d. J. erfolgen in Wien

die sämtlichen Ziehungen der großen Carlsbader Geld-Lotterie, wobei

durch 44,364 Treffer gewonnen werden

Gulden 290,600 in Conventions-Münze, nämlich Gewinne mit

fl. 60,000	in Conv. Münze.	fl. 2000	in Conv. Münze.
„ 12,000	„ detto	„ 1800	„ detto
„ 8000	„ detto	„ 1500	„ detto
„ 6000	„ detto	„ 1200	„ detto
„ 5000	„ detto	„ 1000	„ detto
„ 4000	„ detto	„ 1000	„ detto
„ 3000	„ detto	„ 1000	„ detto
„ 2000	„ detto	„ 1000	„ detto

und abwärts. Darunter:

1000 Stück fürstl. Windischgrätz-Lose	oder fl. 20,000	Conv. Münze.
700 „ gräfl. Waldstein-Lose	„ 14,000	„ detto
1000 „ kaiserl. Münz-Ducaten in Gold	5000	„ detto 2c. 2c. 2c.

Der Besitz von 4 Losen (eines aus jeder Abtheilung) gewährt 2 sichere Gewinne.
Wien im December 1852.

D. Zinner & Comp.

Lose dieser Lotterie sind zu haben bei Seeger & Grill in Laibach.